

# Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch – Aichstetten – Aitrach

## Öffentliche Bekanntmachung

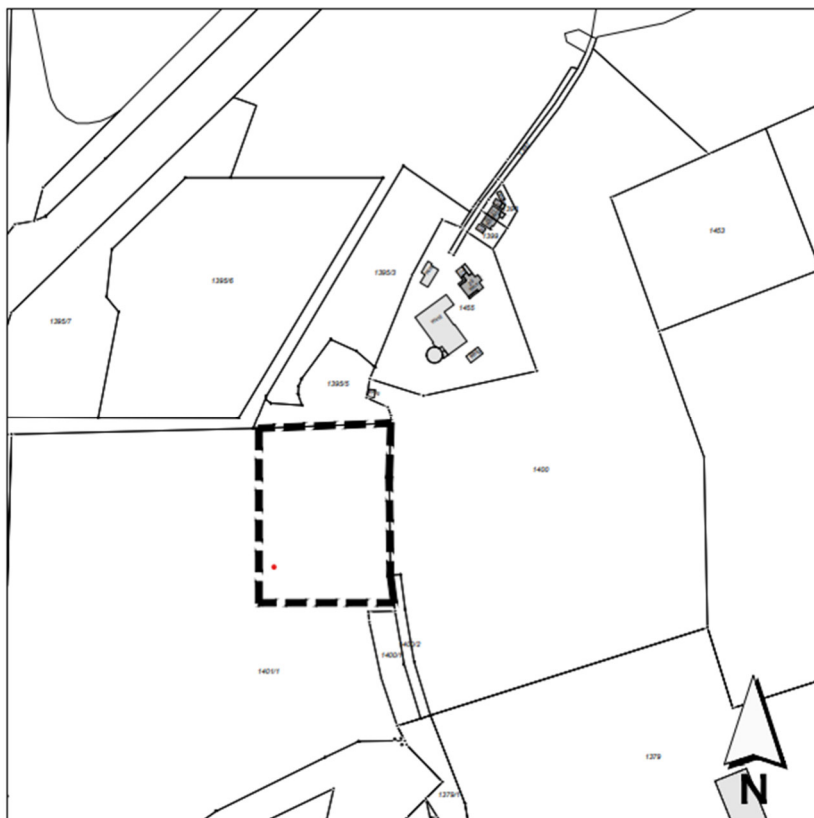
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch–Aichstetten–Aitrach für die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung „Großflächige Photovoltaikanlage An der Chaussee, 3. Erweiterung“ sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch–Aichstetten–Aitrach hat am 15. Mai 2023 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung „Großflächige Photovoltaikanlage An der Chaussee, 3. Erweiterung“ beschlossen (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im südlichen Gemeindegebiet von Aitrach, weiter südlich folgt die Gemeinde Aichstetten. Nordwestlich des Plangebietes verläuft die Bundesautobahn A96. Die Wohnbebauung der Gemeinde Aitrach beginnt ca. 1,2 km nördlich des Plangebietes.

Vorgesehen ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Gelände eines Sand- und Kieswerkes in Aitrach. Im Bereich des Sand- und Kieswerkes besteht bereits eine PV-FFA, welche nun im südlichen Bereich auf Flurstück Nr. 1401/1, Gemarkung 9450 (Aitrach), Gemeinde Aitrach nach Osten erweitert werden soll. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,4 ha.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung kann dem Übersichtslageplan (maßstablos) entnommen werden.



Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan im Sinne des § 12 BauGB aufgestellt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im zweistufigen Regelverfahren gemäß BauGB.

Der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch-Aichstetten-Aitrach hat in seiner Sitzung vom 15. Mai 2023 den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 15. Mai 2023 gebilligt. Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung „Großflächige Photovoltaikanlage An der Chaussee, 3. Erweiterung“, Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch-Aichstetten-Aitrach, i. d. F. vom 15. Mai 2023 bestehend aus

- Teil A: Vorentwurf Planzeichnung der Flächennutzungsplanänderung
- Teil B: Vorentwurf Begründung und Umweltbericht Flächennutzungsplanänderung

liegt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Stadtbauamt Leutkirch, Spitalgasse 1, Ebene 3, Leutkirch, im Foyer des Rathauses Aitrach, Schwalweg 10, Aitrach sowie im Rathaus Aichstetten, Bachstraße 2, Zimmer 7, Aichstetten vom 30. Mai 2023 bis einschl. 30. Juni 2023, während der Dienststunden öffentlich aus. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Verwaltungsgemeinschaft den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht der Kling Consult GmbH zu folgenden Themen: Mensch; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Fläche; Boden; Wasser; Klima und Luft; Orts- und Landschaftsbild; Sach- und Kulturgüter

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter [www.aitrach.de/flaechennutzungsplan](http://www.aitrach.de/flaechennutzungsplan) veröffentlicht.

#### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem LDSG (Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

#### **Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:**

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet: [www.leutkirch.de/bekanntmachungen](http://www.leutkirch.de/bekanntmachungen)

Leutkirch im Allgäu, 16.05.2023  
Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister